

Redaktion hat das Recht zur Kürzung

Leserbriefschreiber beschwert sich über Wegfall einer Passage

Eine Regionalzeitung veröffentlicht einen Leserbrief unter der Überschrift „Steueraffäre“. Der Einsender tritt in diesem Fall auch als Beschwerdeführer auf. Er sieht eine sinnentstellende Kürzung, da eines seiner Anliegen, die Kritik am Bau eines Verkehrskreisels, nicht mehr erkennbar werde. Die entsprechende Passage sei aus seinem Leserbrief herausgekürzt worden. Der Chefredakteur der Zeitung berichtet, der Einsender sei der Redaktion bekannt, weil er sehr viele Leserbriefe schreibe. Was die gekürzte Wiedergabe des Briefes angehe, erschließe sich die Verbindung zwischen dem Bau eines Verkehrskreisels und der Gesamtverschuldung des Staates - vom Einsender thematisiert – nicht wirklich. Die Zeitung behalte sich vor, Leserbriefe zu kürzen. Im konkreten Fall habe man den Leserbrief des Beschwerdeführers als Wortmeldung zum Thema „Steuerzahler und Liechtenstein“ in der Gesamtausgabe veröffentlicht. Die Verkehrskreiselpolitik aus einem Ort im Verbreitungsgebiet hätte im Hauptteil wohl kaum interessiert. (2008)

Die Zeitung hat bei der redaktionellen Bearbeitung des Leserbriefes die Ziffer 2, Richtlinie 2.6, des Pressekodex nicht verletzt. Die Beschwerde ist unbegründet. Eine sinnentstellende Kürzung liegt nicht vor. Die Zuschrift des Beschwerdeführers bezieht sich im Betreff auf das Thema „Liechtenstein“. Die Zeitung kann daher davon ausgehen, dass er zu diesem Thema Stellung nehmen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt ist es vertretbar, den lokalen Bezug zum Verkehrskreisel zu streichen, da dieses Thema nicht im Zusammenhang mit der Steuerflucht nach Liechtenstein steht. (BK1-92/08)

Aktenzeichen: BK1-92/08

Veröffentlicht am: 01.01.2008

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet